

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung	Tagespflege an der Grutholzallee
Anschrift	Grutholzallee 57, 44577 Castrop-Rauxel
Telefonnummer	02305/698000
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	beate.schroeer@johanniter.de
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Tagespflege (SGB XI)
Kapazität	19+4
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	24.03.2025

Wohnqualität

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
1 Privatbereich (Badezimmer/Zimmergrößen)	nicht Angebotsrelevant	
2 Ausreichendes Angebot von Einzelzimmern	nicht Angebotsrelevant	
3 Gemeinschaftsräume (Raumgröße, Unterteilung in Wohngruppen)	keine Mängel	
4 Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	keine Mängel	
5 Rufanlagen	keine Mängel	

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
6 Speisen und Getränkeversorgung	keine Mängel	
7 Wäsche- und Hausreinigung	keine Mängel	

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
8 Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	keine Mängel	
9 Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	keine Mängel	
10 Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	keine Mängel	

Information und Beratung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
11 Information über das Leistungsangebot	geringfügige Mängel	
12 Beschwerdemanagement	geringfügige Mängel	

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
13 Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	geringfügige Mängel	25.03.2025

Personelle Ausstattung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
14 Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	keine Mängel	
15 Ausreichende Personalausstattung	keine Mängel	
16 Fachkraftquote	nicht angebotsrelevant	
17 Fort- und Weiterbildung	geringfügige Mängel	

Pflege und Betreuung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
18 Pflege und Betreuungsqualität	nicht geprüft	
19 Pflegeplanung/ Förderplanung	nicht geprüft	
20 Umgang mit Arzneimitteln	geringfügige Mängel	15.04.2025
21 Dokumentation	nicht geprüft	
22 Hygieneanforderungen	geringfügige Mängel	28.03.2025
23 Organisation der ärztlichen Betreuung	nicht geprüft	

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -freiheitsentziehende Maßnahmen

(unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
24 Rechtmäßigkeit	geringfügige Mängel	31.03.2025
25 Konzept zur Gewaltprävention	geringfügige Mängel	28.04.2025
26 Konzept zur Vermeidung	geringfügige Mängel	28.04.2025
27 Dokumentation	keine Mängel	

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

Wohnqualität:

Am Tag der Regelprüfung machte die Gasteinrichtung unter Berücksichtigung des Normalitätsprinzips einen sehr sauberen Gesamteindruck.

Das Raumangebot für die Nutzerinnen und Nutzer ist großzügig und es bestehen ausreichend Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten.

Die Räumlichkeiten sind hell und angemessen gestaltet. Der offene Küchenbereich mit der Möglichkeit gemeinschaftlich die Mahlzeiten einzunehmen ist der zentrale Mittelpunkt der Gasteinrichtung.

Die Gasteinrichtung bietet zwei Ruheräume mit jeweils einem Pflegebett und jeweils fünf Ruhesesseln an.

Die anliegende Terrasse der Gasteinrichtung ist umzäunt und wird vorwiegend im Sommer genutzt. Die Gasteinrichtung liegt zentral und in unmittelbarer Nähe des Wildgeheges Grutholz.

Die Gasteinrichtung bietet ausreichend Orientierungshilfen für Nutzerinnen und Nutzer mit kognitiven Einschränkungen.

Für den Wertschutz bietet die Gasteinrichtung individuell abschließbare Fächer an.

Das zentrale Bad sowie die Toiletten sind mit einer Rufanlage ausgestattet. Die Ruheräume verfügen über jeweils vier Schellen.

Bei der Begehung wurde eine angemessene Ausstattung an Sanitärräumen für die Nutzerinnen und Nutzer vorgefunden.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Die hauswirtschaftliche Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer war am Tag der Regelprüfung angemessen.

Individuelle Bedürfnisse, Vorlieben und Abneigungen sowie Unverträglichkeiten werden bei der Mahlzeitengestaltung berücksichtigt. Die Nutzerinnen und Nutzer werden aktiv bei den Vorbereitungen der hauswirtschaftlichen Versorgung einbezogen.

Die Reinigung der Gasteinrichtung ist angemessen. Am Tag der Regelprüfung hinterließ die Gasteinrichtung einen sehr sauberen Eindruck.

Die Reinigung wird nach Aussage der Leitung durch eine eigene Beschäftigte sichergestellt.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Am Tag der Regelprüfung lag kein Teilhabekonzept gem. § 5 WTG vor.

Die Gasteinrichtung gewährleistet im Ergebnis ein angemessenes Gemeinschaftsleben und eine angemessene Alltagsgestaltung der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Angebote werden gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern besprochen und berücksichtigen persönliche Interessen.

U. a. war ersichtlich, dass eine Planwagenfahrt für die Gäste der Tagespflege geplant war. Ebenfalls besucht der Kindergarten regelmäßig die Tagespflege.

Information und Beratung:

Die Gasteinrichtung hält Informationen über das Leistungsangebot sowie die Finanzierung vor. Das Pflegekonzept bildet jedoch nicht in allen Bereichen die Lebenswirklichkeit der Gasteinrichtung ab. Eine persönliche Beratung von Interessenten wird gewährleistet. Interessenten können die Gasteinrichtung für einen kostenlosen Probetag besuchen.

Die erforderlichen Informationen über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen hingen am Tag der Regelprüfung nicht vollständig in der Gasteinrichtung aus. Lediglich auf die Ombudspersonen wurde hingewiesen. Ein Hinweis auf die zuständige Behörde war nicht gegeben. Ebenfalls hing kein Beschwerdebriefkasten aus. Die Beschwerdeformulare, die aushingen, galten für den Bereich der Kindertageseinrichtungen des Trägers.

Es wurde festgestellt, dass ein Beschwerdeverfahren, wie der Gesetzgeber es vorsieht (vgl. § 6 Abs. 2 WTG), nicht im erforderlichen Maße sichergestellt war. Beschwerden waren u. a. bislang nicht verschriftlicht worden. Es wurde gem. § 15 Abs. 1 WTG dazu beraten, das Beschwerdeverfahren in dem gesetzlich normierten Maße sicherzustellen.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Für die Gasteinrichtung wurde im Nachgang zur Regelprüfung eine Vertrauensperson durch die WTG-Behörde bestellt. Der Vorschlag erfolgte nach Aufforderung durch die Prüfer der WTG-Behörde. Es konnte festgestellt werden, dass die Leitung der Tagespflege mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf nicht vertraut war. Die Vertrauensperson vertritt gem. § 40 WTG die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung und setzt sich für ein Miteinander in der Gasteinrichtung ein.

Personelle Ausstattung:

Die persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten werden bei Einstellung und die persönliche Eignung in regelmäßigen Abständen durch den Leistungsanbieter überprüft (vgl. § 4 Abs. 8 WTG i V. m. § 2 Abs. 3 WTG DVO). Eine Verfahrensanweisung zur Feststellung der persönlichen Eignung wird durch den Leistungsanbieter nicht vorgehalten.

Am Tag der Regelprüfung konnte eine angemessene Personalausstattung unter Berücksichtigung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer Bedürfnislage festgestellt werden.

Die Stellenbeschreibungen der beschäftigten Leitungskräfte lagen vor.

Die Schulungen der Beschäftigten werden über ein Online-Portal gewährleistet. Es bestand Konsens, dass dies eine gute Ergänzung darstellen kann, jedoch nicht die Schulungen der Beschäftigten in Präsenz ersetzen kann. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 Nr. 3 WTG hält der Leistungsanbieter kein verbindliches Konzept zur Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten vor.

Pflege und Betreuung:

Die Prüfbereiche „Pflege- und Betreuungsqualität“, „Pflegeplanung/Förderplanung“, „Dokumentation“ und „Organisation der ärztlichen Heilbehandlung“ wurden hinsichtlich der Ergebnisqualität nicht geprüft, da die Mängelfreiheit durch eine andere Prüfinstitution in den vergangenen 12 Monaten festgestellt wurde.

Am Tag der Regelprüfung konnte ein sehr empathischer und aktivierender Umgang mit den Nutzerinnen und Nutzer festgestellt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer zeigten ein hohes Maß an Wohlbefinden.

Im Umgang mit Arzneimitteln wurden geringfügige Mängel bei der Lagerung von Arzneimitteln und dem damit verbundenen Umgang festgestellt. Die Gasteinrichtung wurde umfassend beraten. Es wurden im Rahmen der internen Qualitätssicherung geeignete Maßnahmen getroffen.

Bei der Umsetzung der Hygieneanforderungen wurden geringfügige Mängel festgestellt, die unverzüglich behoben wurden. Die Behebung wurde durch eine andere Prüfbehörde im Nachgang festgestellt und musste nicht mehr durch die WTG-Behörde nachgeprüft werden.

Als Fazit für den Bereich Pflege und Betreuung wurde festgestellt, dass eine bedürfnisorientierte und individuelle Pflege und Betreuung gewährleistet wurde.

Die festgestellten Mängel basierten auf Defizite im Bereich interner Qualitätssicherung. Die Vorgaben der Leistungsanbieterin bzw. des Leistungsanbieters müssen dem Schwerpunkt einer Gasteinrichtung (Tagespflege) und den fachlichen und somit gesetzlichen Ansprüchen entsprechen. Die Sicherstellung liegt in der Verantwortung bei der Leistungsanbieterin bzw. dem Leistungsanbieter.

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -freiheits-entziehende Maßnahmen

Am Tag der Regelprüfung wurde festgestellt, dass die Nutzerinnen und Nutzer die Gasteinrichtung über den Haupteingang nicht ohne personelle Unterstützung verlassen konnten. Dies lag an der Einstellung der automatischen Eingangstüre. Im pflegfachlichen Gespräch mit der Leitung der Gasteinrichtung bestand Konsens, dass dies eine Freiheitseinschränkung darstellen kann. Hinsichtlich der Einstellung der Eingangstüre wurde im Nachgang durch die Leistungsanbieterin bzw. dem Leistungsanbieter festgestellt, dass die Einstellung sich ändern lässt, damit Nutzerinnen und Nutzer die Gasteinrichtung auch ohne Zustimmung der Beschäftigten verlassen können. Dies wurde sichergestellt und wird zukünftig berücksichtigt.

Bezüglich der konzeptionellen Vorgaben zum Gewaltschutz und der Vermeidung von freiheitsentziehenden bzw. freiheitseinschränkenden Maßnahmen wurde festgestellt, dass diese deutlich überarbeitet werden mussten. Diese wurden überarbeitet, aber sollten im weiteren Verlauf weiter

evaluiert werden. Der Mangel war unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie dem sehr empathischen Umgang durch die Beschäftigten als geringfügig anzusehen.